

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 122.

Dinstag den 11. October

1842.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1606. (2) Nr. 23947.

Von Selte des königlich ungarischen Zentraller Comitats wird Wenzel Graf, Maurerpolier, welcher aus dem Orte Beodra wegen Schulden flüchtig geworden ist, aufgefodert, sich am 1., 2. oder 3. November d. J. daselbst zu stellen, widrigens seine Effecten verkauft und mit dem Erlöse die Gläubiger befriediget werden. — Laibach den 27. September 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1623. (2) Nr. 6571.

K u n d m a c h u n g.

Zur Befetzung der hierorts in Erledigung gekommenen Kreisbotenstelle wird der Concurs eröffnet. Die Bewerber haben ihre Gesuche bis 20. d. M. October bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 26. September 1842.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1619. (2) Nr. 6180.

Wegen Herstellung gemauerter Fleisckbänke am Schabiel, deren Kosten von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung auf 722 fl. 19 kr. (Siebenhundert zwanzig zwei Gulden 19 kr.) adjustirt worden sind, wird in Folge löbl. k. k. Kreisamts, Verordnung vom 28. v. M., 3. 15887, am 12. d. M., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, bei diesem Magistrate die Minuendolicitation abgehalten werden. — Die Bedingungen sind im Magistrats = Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 3. October 1842.

3. 1618. (2) Nr. 11189/1810

c o n c u r s

zur provisorischen Befetzung einer erledigten Bezirksgerichts = Actuars = Stelle. — Bei der k. k. Cameralherrschaft

Lack ist die Stelle des Bezirksgerichts = Actuars in Erledigung gekommen, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl., und ein Deputat von 6 Klaftern hartes Scheiterholz nebst freier Wohnung verbunden ist. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Actuarsstelle wird der Concurs bis 31. October eröffnet. — Diejenigen, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch = politischen Studien, mit dem Wahlfähigkeitsdecrete zur Ausübung des Civil = Richteramtes, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, ihre bisherige Dienstleistung, endlich über ihre Moralität legal auszuweisen, und die gehörig documentirten Gesuche, falls sie in Staatsdiensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Cameralbezirks = Verwaltung in Laibach zu leiten, zugleich aber anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten der Staatsherrschaft Lack, oder jenen der genannten Cameralbezirksbehörde verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyrisch = illyrischen Cameralgefällen = Verwaltung. Grätz am 23. September 1842.

3. 1620. (2) Nr. 7337/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf ein Jahr, und zwar vom ersten November 1842 bis Ende October 1843, oder auf zwei Jahre, und zwar vom ersten November 1842 bis Ende October 1844, für den Wegmauth, Bezug an der Station Neumarkt, mit dem Ausrufspreise von 1491 fl. als jährlicher Pachtshilling, eine vierte Pachtversteigerung am 15. October 1842 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Krainburg, auf dem Grunde der in der allge-

meinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen ddo. 24. Juli 1842, Nr. 5206jVIII, enthaltenen Bestimmungen, werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationbedingnisse hieramts, wie auch bei dem k. k. Gefällenwach-Unterspector zu Krainburg, eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte mit dem Eingabens-Tempel versehen seyn müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 4. October 1842.

3. 1617. (3) ad 7338jXVI. Nr. ¹¹⁹²⁴/₁₇₈₆

K u n d m a c h u n g.

In der Concurß-Verlautbarung zur Wiederbesetzung der, bei dem k. k. Bezirks-Commissariate in Capo d' Istria erledigten Rentmeistersstelle vom 14. d. M., Zohl 11924, ist die Verpflichtung zur Leistung der Dienstcaution mit dem unrichtigen Betrage von Acht-hundert Gulden M. M. aufgenommen worden, da mit dieser Dienststelle die Verpflichtung zur Leistung einer Cautio von Ein-tausend Gulden M. M. verbunden ist. — Hievon werden nachträglich die dießfälligen Bewerber zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. — Von der k. k. küstentländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 29. September 1842.

3. 1612. (3) Nr. ¹⁰⁰⁶⁴/₁₈₀₉

K u n d m a c h u n g

der k. k. küstentländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Zur Lieferung des Bekleidungs-Materials, oder der fertigen Montouren für die k. k. Gränz-Wache im Küstenlande, wird eine Versteigerungs-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte, auf Grundlage der hiefür weiter unten bezeichneten allgemeinen und besondern Lieferungsbedingnisse abgehalten werden. — Die Offerte, deren Eröffnung am 20. October l. J., Mittags um 12 Uhr, Statt finden wird, müssen beim Präsidium der k. k. küstentländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Triest, contrada del Lazzaretto vecchio, Nr. 1029 im 2. Stocke, versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung (des Bekleidungs-Materials), (der fertigen Montouren) für die k. k. küstentländische Gränz-Wache im Verwaltungs-Jahre 1843“ und mit dem entfallenden 10% Badium, oder mit dem Depo-

sitenscheine über dessen, bei einer der im Absatz 5 der allgemeinen Lieferungsbedingnisse erwähnten Gefällscassen geschehenen Erlag, überreicht werden. — Die Lieferung wird demjenigen überlassen werden, dessen Anbot sich mit Rücksicht auf die beigebrachten Muster und bedungenen Preise für das Aerar am entsprechendsten darstellt. — Triest am 5. September 1842. — **Allgemeine Lieferungsbedingnisse.**
1. Zur Lieferung des Bekleidungs-Materials, oder der fertigen Montouren wird nur derjenige zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. —
2. Im Namen eines Dritten kann bloß gegen Beibringung einer gerichtlich legalisirten Vollmacht, welche auf dieß Geschäft speziell lautet, verhandelt werden. —
3. Der Anbot ist für den Dfferenten vom Tage der Ueberreichung an bis zur Bekanntmachung der Entscheidung hierüber, welche jedoch mit thunlichster Beschleunigung zugesichert wird, rechtsverbindlich; der Dfferent hat daher in dieser Beziehung ausdrücklich auf die Wohlthat des S. 862 a. b. G. in seiner Offerte Verzicht zu leisten. — Der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbieter die Verständigung über die Annahme seines Angebotes eingehändigt wird. Diese Einhändigung kann entweder an den Dfferenten, oder wenn die Cameral-Gefällen-Verwaltung solche unpassend fände, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbieters, geschehen. —
4. Erstehen die Lieferung Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingnisse zur ungetheilten Hand, Alle für Einen und Einer für Alle. Der Erstgefertigte wird in solchen Fällen als Machthaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden ämlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht einen anderen Willen ausdrücklich erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten, bis zu einer andern Verständigung der Gesellschaft, über. —
5. Mit jedem Anbote ist ein Reugeld von 10% des Gesamtbetrages der angebotenen Lieferung entweder in Barem, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder endlich mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern ämlich vidirten fideijussorischen Urkunde, entweder bei der

k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse zu Triest, Grätz, Wien, Brünn und Prag, oder bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungscasse in Laibach zu erlegen, welches Neugeld, falls der Anbot genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungs-Caution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Casseempfangsschein über das erlegte Badium ist, wie bereits erwähnt, der Offerte beizuschließen. — Wird die Caution in Barem oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Caution zu Gunsten des Alerars eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen (die, wenn sie von einer andern Provinz eingesendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gefälls-Alerar das Pfandrecht auf die bei der Casse deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung, ohne eine Novation übertragen, und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Caution für die übernommene Lieferung bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Alerar sich aus der Barschaft oder Obligation, ohne weitere Rechtsprocedur, entschädigen könne. Wird die Caution durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Erfah angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Caution angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigens der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6. Da bei der Wahl der Offerte nicht sowohl auf den geringsten Anbot, sondern vielmehr auf die Preiswürdigkeit desselben gesehen werden wird, so hat der Dfferent seiner Offerte Muster der verschiedenen Tuchgattungen, des Zwillichs, dann der russischen und Futterleinwand, nach welchen er das Materiale oder die fertigen Montouren liefern will, von wenigstens $\frac{1}{4}$ Br. Elle beizuschließen. Auf diesen Mustern ist der Preis innerhalb der in den Absätzen 4 und 12 der besondern Bedingnisse festgesetzten Größen, mit der Unterschrift des Dfferenten versehen, und mit Buchstaben geschrieben anzufestigen. — 7. Die Offerte müssen die Klausel enthalten, daß der Dfferent sich allen Lieferungsbedingnissen unterziehe, und müssen von ihm eigenhändig, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, unterfertigt seyn. Parteien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihrem Handzei-

chen zu unterfertigen, und dieselbe nebstdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmt, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbote ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractsbedingnisse enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlußtermins (20. October 1842) überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 8. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ferner das Recht vorbehalten, bei der Annahme des Angebotes den einen oder den andern ausgebotenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 9. Die Abstellung hat an das k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat zu Triest, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und zwar unter genauester Zuhaltung der Lieferungsstermine zu geschehen. — 10. Die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Lieferungsgegenstände steht der, aus Beamten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und einem oder mehreren beider Sachverständigen zusammengesetzten Commission zu. Der Contrahent ist verpflichtet, entweder persönlich, oder mittels eines gehörig Bevollmächtigten bei der commissionellen Uebernahme zu erscheinen, und sich dem Ausspruche der Commission über den Befund der dem Contracte nicht vollkommen entsprechenden Lieferung unbedingt zu unterwerfen. Diese Commission ist berechtigt, hinsichtlich der Haltbarkeit der Farbe in natura oder in fertigen Kleidungsstücken gelieferten Tücher jene chemischen Mittel anzuwenden, durch welche die Echtfärbigkeit derselben geprüft werden kann. — 11. Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Partie abgeht, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Commissors-Ausspruches über die Unannehmbarkeit des abgestellten und daher zurückzunehmenden Objectes, an gerechnet, um so gewisser mit vertragsmäßig Annehmbarem ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungs-Bedingnisse einleiten würde. — 12. Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Ueber-

nahme auch des theilweisen Lieferungs-Objectes, gegen eine mit der Uebernahmsbestätigung versehen, gehörig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefällscaffe Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefällscaffe erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt.

— 13. Wenn der Unternehmer die Lieferungs-terminen nicht genau einhält, das zurückgestoßene Materiale nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegen steht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Veraral-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen ämtlichen Vorkehrungen, worunter auch eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größern Kaufauslagen keine wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contractbruch dem Veraral zugefügten Nachtheiles, nicht nur mit der Caution, sondern auch mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet; doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Veraral im Rechtswege geltend zu machen. — 14. Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen Andern überträgt und sich hievon loszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidarhaftung keinem Anstande. — 15. Für den Fall, als die Lieferung der Materialgegenstände oder der fertigen Montoursstücke aus einem Orte im österreichischen Zollverbande nach Triest geschehen sollte, wird hiefür gegen Beobachtung der gehörigen Vorfichten die Befreiung von Entrichtung des Ausfuhrzollens, und für den Fall, daß ein Theil der Lieferung ausgestoßen werden sollte, für den in das Zollgebiet zurückkehrenden Theil auch die Befreiung vom Einfuhr-Zolle zugesichert. —

Als wesentliche Bedingung dieser Befreiung wird jedoch festgesetzt, daß die in den Zollausschluß von Triest gelangenden, und entweder bei einem Amte im Zollgebiete oder an der Zolllinie der vorschristmäßigen Amtshandlung unterzogenen, mit den zollämtlichen Siegeln versehenen Materialgegenstände oder fertigen Montoursstücke unmittelbar zum Hauptzollamt Triest gestellt, und dieselben fortan in Amtshanden belassen, daher auch der allfällig ausgestoßene und nach dem Wunsche des Unternehmers in das Zollgebiet rückkehrende Theil unmittelbar vom Hauptzollamte an jenes Amt im Zollgebiete, welches der Contrahent benennen wird, zur weitem Amtshandlung angewiesen werde. Die Transportkosten, so wie das Weg-, Zettel- und Siegelgeld hat der Unternehmer selbst zu bestreiten. Der Contract wird in den drei Partien ausgefertigt, von beiden vertragsschließenden Theilen und von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pare auf Kosten des Unternehmers, auf vorschristmäßigem Stempel versehen, wird von der Gefällsbehörde zum Rechnungsbelege, und ein ungestampeltes zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten; das zweite ungestampelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. — Besondere Bedingnisse. I. Zur Lieferung des Materials. Der zu liefernde Bedarf besteht in: 1. a) 781 $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen dunkelgrünem Tuche, b) 382 Ellen lichtgrauemelirtem Mantel-Tuche, c) 866 Ellen dunkelgrauemelirtem Tuche für Beinkleider, d) 70 $\frac{1}{32}$ Ellen kaisergelbem Tuche, e) 1569 $\frac{1}{4}$ Ellen Futterzwisch, f) 645 $\frac{3}{4}$ Ellen russischer Feinwand, g) 2403 $\frac{1}{4}$ Ellen gelbmetallenen großen Knöpfen, i) 75 $\frac{8}{12}$ Duzend gelbmetallenen kleinen Knöpfen und k) 899 $\frac{2}{12}$ Duzend beinernen Knöpfen. — 2. Hierauf kann entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Gattungen dieser Lieferungsgegenstände geboten werden. — 3. Das Neugeld besteht: in Conventions-Münze, ad a) in 114 fl. 35 fr., ad b) in 127 fl. 53 fr., ad c) in 121 fl. 14 fr., ad d) in 10 fl. 16 fr., ad e) in 30 fl. 4 fr., ad f) in 9 fl. 41 fr., ad g) in 64 fl. 5 fr., ad h) in 5 fl. 2 fr., ad i) in 20 fr., ad k) in 1 fl. 52 fr., zusammen in 485 fl. 2 fr. Conv. Münze. — 4. Der Fiscalpreis wird folgendermaßen festgesetzt: a) für eine Wiener Elle dunkelgrünen Tuches mit 1 fl. 14 fr. bis 1 fl. 28 fr., b) für eine Elle lichtgrauemelirten Tuches mit 1 fl. 16 fr. — 1 fl. 27 fr., c) für eine Elle dunkelgrau-

melirten Tuches mit 1 fl. 16 fr. — 1 fl. 24 fr., d) für eine Elle kaisergelben Tuches mit 1 fl. 24 fr. — 1 fl. 28 fr., e) für eine Elle Futterzwisch mit 11 — 11½ fr., f) für eine Elle Futterleinwand mit 8½ — 9 fr., g) für eine Elle russische Leinwand mit 14 — 16 fr., h) für ein Duzend gelbmetallener großer Knöpfe mit 4½ — 4⅙ fr., i) für ein Duzend gelbmetallener kleiner Knöpfe mit 2½ — 2¾ fr., k) für ein Duzend beinener Knöpfe mit 1¼ fr. — 5. Sämmtliche Tuchgattungen müssen in gut genästem und appretirten Zustande abgestellt werden und ohne Einrechnung der Enden 1⅞ Wiener Ellen, das kaisergelbe Tuch aber ¾ Wiener Ellen breit seyn. — Die Ueberbreite wird der Länge nicht eingerechnet, Tuchstücke von geringerer Breite, jedoch keinesfalls unter 1⅞ breit, werden, insofern daraus die Verfertigung der nöthigen Kleidungsstücke möglich ist, worüber die k. k. Cameral- u. fällen-Verwaltung sich die Entscheidung vorbehält, angenommen, die abgängige Breite muß aber verhältnißmäßig in der Länge ersetzt werden. — 6. Die zu liefernden Tücher müssen aus echter, guter Schafwolle, von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem, ungleichem Gespunste, dichtgewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder fadenscheinig, knöpfig, löcherig, wolkrizig oder schabenfräßig, noch gumirt, geleimt, oder mit Erde und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die graumelirten Tücher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die grauen, mit nicht corrosiven Ingredienzen, mithin im Loden gut und echt gefärbt seyn und die chemische Probe bestehen. — 7. Sowohl der Zwisch, die Futterleinwand, als die russische Leinwand müssen aus unverfälschtem Material, von kernhaftem reinem Gespunste erzeugt, dicht eingestellt und fest geschlossen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadennissen oder Webernässen behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdieß im Garne geschleift, dabei keine moerschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, die bei den ersten eine Elle, die russische Leinwand aber dreiviertel Ellen breit und gut eingelassen seyn. — 8. Die metallenen Knöpfe müssen mit gut

haltbaren Dehln versehen seyn, und die beinernen Knöpfe müssen aus festem, daher nicht faulem oder moerschen Horn, oder Knochengattungen bestehen. — II. Zur Lieferung fertiger Montouren. 9. Der Bedarf besteht in: a) 15 Marinär-Mänteln, b) 196 gewöhnlichen Mänteln, c) 187 Tuchröcken, d) 40 Tuchjacken, e) 433 Tuchhosen, f) 69 Sommerröcken, g) 63 Sommerjacken und h) 421 Sommerhosen. — 10. Hierauf kann entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Montours-Gattungen geboten werden. — 11. Das Rugeld besteht: in Conventions-Münze, ad a) in 18 fl. 45 fr., ad b) in 122 fl. 30 fr., ad c) in 121 fl. 33 fr., ad d) in 14 fl. 40 fr., ad e) in 115 fl. 28 fr., ad f) in 16 fl. 47 fr., ad g) in 7 fl. 33 fr., ad h) in 49 fl. 7 fr., zusammen in 466 fl. 23 fr. Conv. Münze. — 12. Der Fiscalpreis für die Montouren im fertigen Zustande wird folgendermaßen festgesetzt und zwar: a) für einen Marinär-Mantel 12 fl. 30 fr. bis 13 fl. 30 fr., b) für einen Tuchmantel 6 fl. 15 fr. — 8 fl., c) für einen Tuchrock 6 fl. 30 fr. — 7 fl. 30 fr., d) für eine Tuchjacke 3 fl. 40 fr. — 4 fl. 30 fr., e) für ein Bein Kleid 2 fl. 40 fr. — 3 fl., f) für einen Sommerrock 2 fl. 26 fr. — 3 fl. 25 fr., g) für eine Sommerjacke 1 fl. 12 fr. — 2 fl. 15 fr., h) für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 10 fr. — 1 fl. 40 fr. — 13. Ein Drittheil der Montouren muß nach einem größeren, ein Drittheil nach einem mittlern und ein Drittheil nach einem kleineren Maßstabe geliefert werden. — Die verschiedenen Größen dieser Montouren sind aus dem weiter unten folgenden Ausweise zu ersehen. — 14. Die Röcke und Mäntel müssen besonders unter den Achseln, die Bein Kleider aber im Kreuze bequem seyn, damit der Mann die Hände leicht bewegen, den Mantel über den Tuchrock anziehen könne, und im Schritte nicht gehindert werde. Auch muß bei allen Kleidungsstücken jede ungewöhnliche Anstücklung vermieden werden. — 15. Die fertigen Montouren sind nach Maßgabe des Bedarfes und zwar binnen 4 Wochen vom Tage der jedesmaligen Bestellung, das Materiale aber in der ganzen vorne aufgeführten Menge, insofern dieselbe bestellt wird, in 3 Wochen, vom Tage der Bekanntgebung der angenommenen Offerte zu liefern. — 16. Der Contractant ist verpflichtet, außer den in den Absätzen 1 und 9 dieser besonderen Bedingnisse erwähnten Quantitäten an Materiale oder

Montouren noch den allfälligen Mehrbedarf im Laufe des Verwaltungsjahres 1843 auf jedesmaliges Verlangen der Cameral-Gefällen-Verwaltung binnen der im Absatze 15 festgesetzten Abstellungsfristen, und zu den contractmäßigen Preisen zu liefern. — 17. Endlich wird ausdrücklich festgesetzt, daß für den Fall des Nichtbedarfes des vollen, der Licitationsaus-schreibung zum Grunde gelegten Quantums an Lieferungsgegenständen, der Cameral-Ges-

fällen-Verwaltung das Recht vorbehalten bleibe, den Bedarf in einem oder in dem anderen Lieferungszeitraume, oder im Ganzen zu mäßigen und darnach die Bestellungen einzurichten, ohne daß ihm das Recht zustände, aus der Mäßigung des Bedarfes und rücksichtlich der Bestellungen eine Entschädigung anzusprechen. — Triest am 5. September 1842.

Material = Erforderniß und Längenmaß für die einzelnen Gränzwach = Montourstücke.

	Länge			Sich tgraues Tuch eingelassen $\frac{7}{16}$ breit	Grünes Tuch eingelassen $\frac{7}{16}$ breit	Kaisergelbes Tuch $\frac{9}{4}$ breit	Dunkelgraues Tuch eingelassen $\frac{7}{16}$ breit	Zwillisch $\frac{3}{4}$ breit	Ruffische Leinwand $\frac{3}{4}$ breit	Butterleinwand $\frac{3}{4}$ breit	Große messingene Knöpfe	Kleine messingene Knöpfe	Weißene Knöpfe
	Roll	E l l e n											
1 Mantel	49	51 $\frac{1}{2}$	54	4 $\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{64}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	1 $\frac{1}{12}$	—	—
1 Tuchrock	38	39 $\frac{1}{2}$	41	—	3 $\frac{3}{4}$	$\frac{20}{64}$	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	2	$\frac{4}{12}$	—
1 Tuchjacke	22	23	24	—	2	$\frac{12}{64}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	1	$\frac{4}{12}$	—
1 Tuchhosen	42	43 $\frac{1}{2}$	45	—	—	—	2	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	$\frac{10}{12}$
1 Sommerrock	38	39 $\frac{1}{2}$	41	—	—	$\frac{1}{128}$	—	—	7	2 $\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{12}$
1 Sommerjacke	22	23	24	—	—	$\frac{1}{128}$	—	—	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{12}$
1 Sommerhosen	42	43 $\frac{1}{2}$	45	—	—	—	—	—	4	$\frac{3}{4}$	—	—	$\frac{10}{12}$

3. 1613. (3) Nr. 6000.

Die Verpachtung der Bespeisung der, in den Arresten der hierorts im Hause Nr. 176 in der deutschen Gasse befindlichen Militärpolizei-Quasikaserne zu Verhaft kommenden Individuen, wird am 18. October l. J. um 11 Uhr Vormittags in der magistratischen Rathsstube Statt haben; wozu Unternehmungslustige mit dem Beifuge geladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bei dem Magistrate eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 28. September 1842.

3. 1625. (2) Nr. 7356/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von

den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1843, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1845, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Auflösung versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen,

solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinden	Im Bezirke	Am	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Radmannsdorf Kropp Steinbüchel Wigaun Laufen Weldeck Feistritz	Radmannsdorf	siebzehnten October 1842 früh um zehn Uhr	Laibach am Hauptplage Nr. 297.	5470	31	2403	31
				Siebentausend achthundert siebenzig vier Gulden zwei Kreuzer M. M.			

Außer dem Pachtzuschlinge wird von dem Erstehet von allen Objecten durch die Verwaltungsjahre 1843 und 1844 der bewilligte entfallende 10% Verzehrungssteuer-Zuschlag einzuhellen, und an die betreffende Cassa abzuführen seyn. — Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit

dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen; auch unterliegen dieselben dem Einlagen = Stämpel. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach = Unterinspector zu Krainburg eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. October 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1622. (2) Nr. 1360.

Hebammen dienst zu vergeben.

In dem Marktstecken Adelsberg und für die Umgebung wird eine Hebamme, mit der Jahres-Gratification von 30 fl. aus der Bezirks-Cassa, an-gestellt. Diejenigen Individuen, die sich um die-sen Dienst bewerben wollen, haben bis 26. Oc-tober d. J. ihre, mit dem Diplome, Lauffcheine, Sittenzeugnisse und sonstigen Documenten beleg-tes Gesuche bei der gefertigten Bezirks-Obriegkeit am so gewisser zu überreichen, als auf später Einlan-gende keine Rücksicht genommen werden wird.

k. k. Bezirks-Obriegkeit Adelsberg am 26. September 1842.

Z. 1610. (2) Nr. 353.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache d. s. Alex Kerschitsch v. Bodiz, durch Dr. Burger, wider Simon Suppan von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. April l. J., Z. 182, schuldiger 200 fl. 36 kr. c. s. c., in die executive Feil-bietung der, dem Exequirten gehörigen, zu Bo-

dig gelegenen, der Herrschaft Flödnig sub Rectif. Nr. 647 dienstbaren, gerichtlich auf 1486 fl. 48 kr. bewertheten Holzhube, wie auch der gepfän-deten, auf 6 fl. 2 kr. geschätzten Fahrnisse gewillig-et, und es seyen zu deren Vornahme 3 Feilbie-tungstagslagungen, als auf den 22. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Rea-lität mit dem Beisage angeordnet worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die bezeich-neten Gegenstände nur um oder über den Schät-zungswert, bei der dritten aber auch unter dem-selben hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, die Licitationbeding-nisse und das Schätzungsprotocoll können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramit ein-gesehen werden.

Bezirksgericht Flödnig am 22. August 1842.
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-tagslagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1616. (2) Nr. 3132.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey

Über Ansuchen des Paul Ruppe von Unterlag, die executive Feilbietung der, dem Michael Eakner von Graflinden gehörigen, auf 48 fl. 40 kr. C. M. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und hiezu die 1. Tagfahrt auf den 8. November, die 2. auf den 22. November, die 3. auf den 6. December 1842, jedesmal um die 10. Vormittagsstunde im Orte Graflinden, mit dem Beisage angeordnet, daß die Fahrnisse, wenn sie bei der 1. u. 2. Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um dem Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 19. September 1842.

Z. 1608. (2)

Nr. 1194.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Zerschin von Kleindorf, wider Joseph Zerschin von ebenda, in die executive Feilbietung der zu Kleindorf sub Haus Nr. 2 gelegenen, der Herrschaft Weissenstein sub Rectif. Nr. 110 dienstbaren, auf 90 fl. C. M. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldiger 79 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrt auf den 20. October, 17. November und 15. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Kleindorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfahrt, falls sie weder bei der ersten noch bei der zweiten um oder über den Schätzungswerth angebracht werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1842.

Z. 1609. (2)

Nr. 1351.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Kosleutscher, durch ihren Bevollmächtigten Markus Kosleutscher von Metnai, wider Johann Skufza von Unterbressou, in die executive Feilbietung der zu Unterbressou gelegenen, dem Gute Weixelbach sub Urb. Nr. 11 dienstbaren und bereits auf 1237 fl. 25 kr. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Haus Nr. 8, wegen schuldiger 200 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 19. September, 17. October und 14. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität, falls sie weder bei der ersten, noch bei der zweiten Tagfahrt um oder über den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 20. Juli 1842.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietungstagsfahrt kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der auf den 17. October l. J. angeordneten zweiten Feilbietung sein Verbleiben.

Z. 1615. (2)

In der Landschafts-Apotheke „zur Mariaehilf“ sind die hier angezeigten Artikel stets frisch zu haben:

Conservations- Haarpomade; diese hat sich bei sehr Vielen, verschiedenen Alters, sehr wirksam bewiesen; sie macht in drei Monaten haarlose Stellen behaart, und das häufige Ausfallen der Haare wurde in 10 bis 14 Tagen eingestellt, wenn sie angewendet wird, wie folgt: im ersten Monate wird täglich zweimal, im zweiten Monate täglich einmal und im dritten Monate in der Woche vier- bis fünfmal, und so fort 4 Minuten lang mit dem Mittelfinger eingerieben, und wenn möglich, wenigstens einmal im Monate wird ein frischer Eidotter in den Haarboden eingerieben, dann mit warmen Wasser ausgewaschen, getrocknet und obige Pomade eingesalbt.

Universal Glas-, Porzellan- und Stein kitt; dieser hält die damit gekitteten Bruchtheile so fest zusammen, als die ganze Masse; weder heißes Wasser noch Weingeist löst ihn auf. Die Bruchtheile werden gereinigt, erwärmt, mit einem Pinsel der Kitt aufgetragen und mit Bindfaden 24 Stunden in innigster Berührung gehalten. Die Flasche 15 kr.

Pâte minerale, eine Pasta, um den Rasirmessern die feinste Schneide zu geben.

Neue Chlorblätter, als Zimmerrauch, welche die Luft reinigen, und nach dem Verbrennen jede Farbe einen andern Wohlgeruch hinterläßt. 1 Packet 4 kr.

Pot pourri in Fläschchen, sehr wohlriechend, 12 kr.; Chemische Märktinte, das Eau 36 kr.; Carmintinte 12 kr.; Fernambuktinte 6 kr.; sehr gute schwarze Tinte die Maß 24 kr.; Savon léger, sehr feine Mandelseife, 3, 4 und 6 kr.

Nachdem sich das Gerücht hier verbreitet hat, daß ich, Gefertigter, meine Apotheke verkaufe, mir aber kein Grund bekannt ist, dieß zu wollen, und auch noch Niemand mein Geschäft zum Kaufe angeboten habe, so finde ich mich veranlaßt, dieß öffentlich zu widersprechen.

Joseph Ritzinger.